

## **Richtlinie zur Förderung der gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Marksuhl vom 25.10.2007**

Die Gemeinde Marksuhl gewährt nach Maßgabe des Haushalts finanzielle Förderung für die gemeinnützigen Vereine nach folgenden Prioritäten:

1. Förderung der von den Vereinen nicht beeinflussbaren Kosten für
  - Übungsleiterausbildung einschl. Fahrtkosten
  - Schiedsrichterausbildung, -gebühren und -fahrtkosten
  - Startgebühren

Als Übungsleiter gelten auch andere Honorarkräfte (z.B. Chorleiter), die zur Verbesserung der Qualität der Vereinsarbeit (Vereinszweck ist maßgeblich) wesentlich beitragen.

Als Startgebühren gelten auch Teilnehmergebühren für überregionale Veranstaltungen, die dem Vereinszweck entsprechen.

Die Förderhöhe nach Ziff. 1 beträgt 40% der nachgewiesenen Ausgaben.

2. Für die JSG Milmesberg werden die unter Ziff. 1 genannten Kosten zu 100% erstattet.
3. Der nach Abzug der aus Ziff. 1 und 2 ausgereichten Fördermittel verbleibende Betrag FM wird nach folgender Berechnung auf die gemeinnützigen Vereine der Gemeinde aufgeteilt:

$$FM(V) = FM / \text{Summe BK} * BK(V)$$

FM: zur Verteilung zur Verfügung stehender Betrag  
 FM(V): auf einen Verein entfallender Förderbetrag  
 BK(V): anerkannte Betriebskosten des einzelnen Vereins.

Als „Betriebskosten“ (BK) sind folgende Kostengruppen zu verstehen:

- Mieten, Mietpauschalen, Pachten
- Grundsteuern
- Wasser, Abwasser
- Sämtliche Kosten für Heizung und Warmwasserbereitung
- Strom
- Rasen- und Grünanlagenpflege
- Straßenreinigung, Müllentsorgung
- Versicherungen (Gebäude, Inhalt, Haftpflicht)

#### 4. Antragstellung

**Grundsatz:** Nur gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Marksuhl werden gefördert. Mit jedem Antrag ist eine Kopie des aktuell gültigen Freistellungsbescheids des Finanzamts einzureichen. Ortsgruppen überregional wirksamer Vereine stehen den in Satz 1 genannten Vereinen gleich.

Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage der Ausgaben im vorangegangenen Kalenderjahr bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres unter Vorlage von Kopien der Auszahlungsbelege. Von der Gemeinde übergebene Vordrucke sind zu verwenden.

5. Auszahlung / Mittelverwendung / Verwendungsnachweis

- (1) Die Auszahlung erfolgt bis spätestens 30.11. eines Haushaltsjahres auf das Vereinskonto.
  - (2) Die Fördermittel dürfen nur für Ausgaben, die dem Vereinszweck dienen, verwendet werden. Nicht förderfähig ist die Bewirtung von Vereinsmitgliedern oder Gästen.
  - (3) Als Verwendungsnachweis gelten die bei der Antragstellung eingereichten Kopien der Auszahlungsbelege.
6. Die ausgereichten Fördermittel können ganz oder teilweise von der Gemeinde Marksuhl zurückgefordert werden, wenn sie nicht dem Vereinszweck entsprechend verwendet wurden oder dem Verein nachträglich die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde. Über die Rückforderung entscheidet der Gemeinderat.
7. Über Abweichungen bei der Handhabung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat ebenso wie über die Änderung der Fördergrundsätze.

Marksuhl, 25.10.2007

gez. Trostmann  
Bürgermeister







**Fortsetzung Kostenaufstellung Antrag 2**

Beleg-Nr.	Datum	Verwendung für	Betrag	Kontrollvermerk Verwaltung (bitte nicht ausfüllen)

### Antrag 3 auf Förderung eines gemeinnützigen Vereins der Gemeinde Marksuhl nach der Richtlinie vom 25.10.2007

Antrag nach Ziff. 3 der Richtlinie (laufende Betriebskosten)

Verein: ..... Auskunft erteilt:  
.....  
..... Vorname, Name  
.....  
..... Telefon-Nr.

Antragszeitraum: 01.01. .... bis 31.12. ....  
(Bitte nur Auszahlungsbelege für diesen Zeitraum beifügen!)

- à *Einzureichen bis 31.03. des laufenden Jahres!*
- à *Der aktuelle Bescheid des Finanzamts über die Freistellung von der Einkommens- und Gewerbesteuer ist in Kopie beizufügen!*

#### Kostenaufstellung

Beleg-Nr.	Datum	Verwendung für	Betrag	Kontrollvermerk Verwaltung (bitte nicht ausfüllen)

